

Erklärung gem. § 63 Abs 1 BWG

Das für den Bestellungsvorschlag zuständige gesellschaftsrechtliche Organ bestätigt, dass es sich in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bankprüfers, überzeugt hat, dass weder bei der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch beim Erstzeichner oder beim Zweitzeichner oder bei dem an der Abschlussprüfung beteiligten Führungspersonal, das zumindest die als Abschlussprüfer geführten Personen erfasst, Ausschließungsgründe oder Befangenheit gem. §§ 270a, 271, 271a, § 271b UGB und § 62 BWG und nach der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 („EU-Abschlussprüfungsverordnung“) vorliegen.

Das für den Bestellungsvorschlag zuständige gesellschaftsrechtliche Organ bestätigt auch, dass bei einem Wechsel des Prüfungsmandats das Auswahlverfahren gemäß Art 16 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingehalten wurde.

Das für den Bestellungsvorschlag zuständige gesellschaftsrechtliche Organ bestätigt ferner, dass es sich in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bankprüfers überzeugt hat, dass der Bankprüfer für geeignete Fortbildung und Aktualität seiner Kenntnisse im Sinne des § 62 Z 1a BWG sorgt.

Das für den Bestellungsvorschlag zuständige gesellschaftsrechtliche Organ bestätigt auch, dass es sich in geeigneter Weise überzeugt hat, dass der Bankprüfer über eine Registrierung gemäß § 52 APAG verfügt.

.....
Datum und Zeichnung durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n¹

.....
(Name in Druckschrift)

¹ Bzw. das zuständige gesellschaftsrechtliche Organ.